

An die

- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- UA Bürgerschaftliches Engagement
- Beauftragte der Bundesregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Referat 124, BMFSFJ

Sprecherinnen:

- Alexandra Siepmann  
Referentin für Freiwilligendienste  
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
Blücherstr. 62/63  
10961 Berlin  
alexandra.siepmann@awo.org
- Dr. Jaana Eichhorn  
Bundestutorat Freiwilligendienste im Sport  
Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt am Main  
Eichhorn@dsj.de

Juli 2017

**Stellungnahme des Bundesarbeitskreises FSJ zum beschlossenen Antrag  
„Bundesfreiwilligendienst inklusiv ausgestalten und notwendige Assistenz ermöglichen“,  
Drucksache 18/12945**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Juni 2017 nahm der Bundestag den Antrag von CDU/CSU und SPD an, mit dem der Bundesfreiwilligendienst (BFD) inklusiv ausgestaltet und notwendige Assistenz ermöglicht werden soll. Die Bundesregierung wird darin aufgefordert,

1. gemeinsam mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit einen Kriterienkatalog für die inklusive Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes zu entwickeln und
2. im Dialog mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Zentralstellen, Bildungszentren, Trägern und Einsatzstellen anhand dieses Kriterienkatalogs ein Konzept zur inklusiven Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes zu erarbeiten sowie
3. für die inklusive Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes ein Budget in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung stellen, aus dem unter anderem angemessene Vorkehrungen für Freiwillige mit Behinderungen finanziert werden sollen.

Grundsätzlich ist die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur inklusiven Ausgestaltung des BFD zu begrüßen. Aus Sicht des Bundesarbeitskreises FSJ (BAK FSJ) weisen wir allerdings auf folgende Punkte hin:

**1. Leitprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen!**

Die Verbreitung, Förderung und Umsetzung der Menschenrechte ist den Verbänden ein zentrales Anliegen. Daher halten wir es für erforderlich, dass die in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Leitprinzipien Barrierefreiheit, Inklusion, Partizipation, Disability, Gender und Interkulturelles Mainstreaming als feste Bestandteile des zu erarbeitenden Konzeptes sowie der Kriterien verankert sein müssen.

## **2. Der Beschluss zur Inklusion im BFD grenzt über 70.000 Freiwillige im FSJ aus!**

Auf der unter Punkt 1. genannten Basis ist es für uns unverständlich, warum die Gelder nur für den BFD bereitgestellt werden. Über 70.000 junge Menschen pro Jahr absolvieren einen Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ). Im Sinne der Gleichbehandlung müssen auch diese im Falle eines Assistenzbedarfes Anspruch auf eine inklusive Ausgestaltung ihres Dienstes haben. Die häufig vorgebrachte Argumentation, dass es für die Jugendfreiwilligendienste keine alleinige Bundeszuständigkeit gäbe und daher auch keine förderpolitische Entscheidung ohne Länderbeteiligung getroffen werden könne, ist nach Auffassung des BAK FSJ kritisch zu hinterfragen. Die Jugendfreiwilligendienste sind bundesgesetzlich geregelt und werden bundesgesetzlich gefördert.

Seit Herbst 2016 ist der BAK FSJ in intensiven Gesprächen mit dem zuständigen Referat im BMFSFJ hinsichtlich der inklusiven Öffnung aller Freiwilligendienste. Unser Anliegen, beide Formate deutlich inklusiver zu gestalten, wurde seitens des zuständigen Referates und der zuständigen Unterabteilung im BMFSFJ immer sehr nachdrücklich unterstützt und auch fachlich vertreten. Wir bedauern sehr, dass unsere fachliche Expertise und die des BMFSFJ nicht Eingang in den Beschluss gefunden hat.

## **3. Einbeziehung der Zentralstellen und der Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen von Anfang an!**

Wir begrüßen die Einbeziehung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zur Erarbeitung des Kriterienkatalogs für die inklusive Ausgestaltung des BFD, erwarten aber genauso den Einbezug der Expertise der Zentralstellen in den Freiwilligendiensten sowie den Einbezug des Deutschen Behindertenrates. Die Entwicklung des Kriterienkataloges ist ein wegweisender Bestandteil der Förderung, der maßgeblich zu einer gelingenden Umsetzung beiträgt.

## **4. Trotz Sonderförderung Erhaltung subjektiver Leistungsansprüche!**

Mit dem neu eingeführten Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeiten für Menschen mit Behinderungen im § 78 Abs. 5 (Assistenzleistungen) geregelt. Auch wenn die Leistungsträger vermehrt auf den Vorrang z.B. freundschaftlicher und familiärer Leistungen verweisen werden, kann ein Rechtsanspruch ggfs. geltend gemacht werden. In keinem Falle dürfen die 2 Millionen Euro zusätzlicher Förderung im BFD zu Lasten subjektiver Leistungsansprüche der Menschen mit Behinderung gemäß BTHG gehen.

Ebenfalls erzielt das bereit gestellte, zusätzliche Fördervolumen einen unterschiedlichen Wirkungsgrad. Je nach dem, welche Assistenzleistungen – von einer Vollzeitassistenz im Dienst über Gebärdendolmetscher im Seminar bis hin zur Bewältigung von An- und Abreisen – finanziert werden, variiert auch die Anzahl der Personen, die davon profitieren.

Auch muss gewährleistet werden, dass nach Ausschöpfung der 2 Millionen Euro Menschen mit Beeinträchtigungen nicht von einem Freiwilligendienst mit Hinweis auf fehlende Mittel oder dem Vorrang der freundschaftlichen und familiären Leistungen ausgeschlossen werden.

Für eine Weiterführung der Inklusion in allen Freiwilligendiensten, insbesondere im FSJ sowie für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Alexandra Siepmann  
Sprecherin des BAK FSJ